

Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz

Geschäftsstelle: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg

Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache Traube ./ Stadt Düsseldorf

Magdeburg – 30.11.2015. Die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter Vorsitz von Frau Prof. Dr. Limbach zum Fall Traube ./ Stadt Düsseldorf folgende Empfehlung ausgesprochen.

Gegenstand des Verfahrens ist das Gemälde „Stillleben mit Früchtekorb. Kürbis, Melone und Pfirsiche an einer Eiche“ von Abraham Mignon (Öl auf Leinwand, 87 cm x 68 cm, ca. 1670, Leihgabe der Stadt Düsseldorf an das Museum Kunstpalast Düsseldorf).

Unstreitig ist, dass das Gemälde spätestens seit 1772 im Besitz der Gemäldegalerie Dresden war und im Rahmen der „Fürstenabfindung“ 1924 an Mitglieder des Hauses Wettin übertragen wurde. Danach, wahrscheinlich noch vor 1928, ist es in Eigentum und Besitz des Berliner Verlegers Ludwig Traube gelangt, der am 9. Mai 1928 starb und in seinen testamentarischen Verfügungen seine dritte Ehefrau Gertrud Traube und seine aus den drei Ehen stammenden sechs Kinder zu Erben auch dieses Gemäldes machte.

Das Gemälde, das sich in der von der Witwe, die seit 1929 mit Eduard Bühler verheiratet war, und den Kindern bewohnten Villa in der Joseph-Joachim-Str. 11-13 (Berlin-Grunewald) befand, wurde 1935 im Rahmen einer Auktion versteigert, die das Berliner Auktionshaus Union (Inhaber Leo Spik) am 3. und 4. Mai durchführte. Die Auktion wurde in der Presse als eine „Versteigerung wegen Umbau des Villengrundstücks“ annonciert. Es gab einen Versteigerungskatalog mit dem Titel „Besitz B.: Villeneinrichtung und Kunstbesitz“, der 294 Einzel- und 125 Sammelpositionen aufwies, dazu zahlreiche Abbildungen, darunter auch das in Frage stehende Gemälde.

Wer das Gemälde zu welchem Preis bei der Auktion erworben hat, ist nicht bekannt. Ein Auktionsprotokoll ist nicht überliefert. Auf entsprechende Anfragen hat Leo Spik 1961 mitgeteilt, dass die „Unterlagen, aus denen die Erlöse zu ersehen sind, im Februar 1944 durch Kriegereignisse vernichtet“ worden seien. Spätestens am 21. April 1936 befand sich das Gemälde im Besitz der Düsseldorfer Galerie Paffrath, die über die Erwerbsumstände keine Unterlagen mehr hat (Schreiben vom 9. Juni 2001: „unser Archiv wurde im 2. Weltkrieg durch Brand zerstört“). Die Galerie Paffrath verkaufte das Gemälde für 4.900 RM an die Stadt Düsseldorf (oder das Städtische Kunstmuseum); der Vollzug dieses Kaufvertrags wurde von der Galerie mit einem Schreiben vom 12. Juni 1936 gegenüber dem Direktor des Städtischen Kunstmuseums bestätigt.

Streitig ist, ob es sich bei der im Mai 1935 erfolgten Versteigerung des Mignon-Gemäldes um einen NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlust handelt, infolge dessen die Stadt das Bild an die Erbgemeinschaft nach Ludwig Traube zu restituieren hat.

Die Versteigerung des Hausinventars und der Kunstgegenstände einschließlich des Mignon-Gemäldes wurde von dem Entschädigungsamt in Berlin (West) als verfolgungsbedingt anerkannt. Für den Verlust eines Teils des Hausinventars und der 1935 veräußerten Kunstgegenstände sowie die Auswanderungskosten hat das Entschädigungsamt im Jahr 1962 eine Entschädigung in Höhe von 20.000 DM bewilligt. Damit wurde aufgrund der damals bekannten Umstände die Versteigerung des Mignon-Gemäldes im Jahr 1935 als verfolgungsbedingt anerkannt.

Die Erbgemeinschaft hat vorgetragen, daß Gertrud Bühler, die gesamthänderisch verbundenen Familienmitglieder sowie Eduard Bühler als Juden Kollektivverfolgte im Sinne des Art. 1 Ziff. 1 der REAO gewesen seien. Das Ehepaar Bühler und fünf der sechs Kinder Ludwig Traubes waren nach den rassistischen Kategorien des NS-Staates „Volljuden“, die Tochter aus der zweiten Ehe ein „Mischling 1. Grades“. Damit gelte die gesetzliche Vermutung des Art. 3 Ziff. 1 lit. b) REAO, wonach Rechtsgeschäfte von Kollektivverfolgten ab dem 30. Januar 1933 als verfolgungsbedingt zu betrachten sind.

Die Erbgemeinschaft hat darüber hinaus argumentiert, daß Gertrud und Eduard Bühler sich auf Grund persönlicher Verfolgung in seit dem 30. Januar 1933 sich dramatisch verschlechternden finanziellen Verhältnissen befanden. Der Verlag Ludwig Traube sei im

Oktober 1933 „arisiert“ und damit die Einkünfte der Familie wesentlich geschmälert worden. Eduard Bühler sei aus rassistischen Gründen von der Reichspressekammer mit einer Verfügung vom 10. Mai 1935 jede weitere Tätigkeit im Verlagswesen verboten worden, so daß er nicht mehr in der Lage war, sich selber, seine Frau und deren Kinder aus erster Ehe zu ernähren. Gertrud Bühler habe sich deshalb gezwungen gesehen, die auf sie und ihre Kinder abgeschlossenen Lebensversicherungen aufzulösen, das Villengrundstück zu parzellieren und zwei unbebaute Teilgrundstücke zu veräußern sowie die bis dahin von der Familie allein bewohnte Villa in ein sieben Wohneinheiten umfassendes Haus umzubauen, um daraus Mieterlöse für den Lebensunterhalt der Familie erzielen zu können. Bei der Versteigerung eines Teils der Villeneinrichtung und der Kunstgegenstände habe es sich um eine „Judenauktion“ gehandelt, sie sei aufgrund einer verfolgungsbedingt entstandenen wirtschaftlichen Notlage erfolgt.

Auf Grund der von der Erbengemeinschaft geschilderten Sachlage entschloß sich die Stadt Düsseldorf nach mündlichen Verhandlungen, auf das 2009 an sie gerichtete Restitutionsgesuch in der Weise einzugehen, dass sie 2012 eine Ausgleichszahlung vorschlug. Den Vergleichsverhandlungen lagen drei Gutachten zu Grunde: Der Kunsthistoriker und ehemalige Museumsleiter Professor Dr. Mai schätzte den Wert des Gemäldes auf 350.000 bis 400.000 Euro; die Kunsthistorikerin Dr. Kraemer-Noble, eine anerkannte Mignon-Expertin, nannte einen Schätzwert von 210.000 Euro, wobei sie auf den minderen Erhaltungszustand des fast 350 Jahre alten Bildes hinwies; und die von der Erbengemeinschaft beauftragte Kunsthistorikerin Dr. Mund aus dem Brüsseler Büro des Kunsthauses Lempertz, schätzte den Wert auf 1,1 Millionen Euro. Diese Gutachterin hat allerdings das Stillleben nicht gesehen. Die von der Stadt Düsseldorf angebotene Ausgleichszahlung von 150.000 Euro wurde von der Erbengemeinschaft abgelehnt, womit der Versuch einer gütlichen Einigung gescheitert war.

Die Stadt Düsseldorf beschloß daraufhin am 11. Juli 2013, den Fall der Beratenden Kommission vorzulegen, wenn beide Seiten sich bereit erklären würden, sich einer abschließenden Entscheidung (sprich: Empfehlung) der Kommission zu unterwerfen. Nachdem die Erbengemeinschaft sich in einem Schreiben vom 5. März 2014 damit einverstanden erklärt hat, ist die Kommission von beiden Parteien angerufen worden, um eine „faire und gerechte Lösung“ des Falles zu erreichen.

Gegen das Restitutionsbegehren hat die Stadt Düsseldorf nunmehr, gestützt auf bis dahin unbekannte Dokumente, vorgetragen, dass die Versteigerung nicht verfolgungsbedingt, sondern zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft stattgefunden habe. Bei dem notariellen Erbauseinandersetzungsvertrag, der am 17. Juli 1935 abgeschlossen wurde, habe es sich ausschließlich um eine „Regelung innerfamiliärer Auseinandersetzungen und aufgelaufener bedrohlicher Schulden“ gehandelt. Die wirtschaftliche Notlage, in der sich die Erbengemeinschaft befand, habe sich seit den 1920er Jahre entwickelt und sei nicht auf antijüdische Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes zurückzuführen. Ludwig Traube und sein Verlag seien schon seit Jahren hoch verschuldet gewesen. Der Verlag sei im Oktober 1933 verkauft, aber nicht „arisiert“ worden, denn unter den Erwerbern bzw. späteren Inhabern seien auch Juden gewesen. Das von der Reichspressekammer ausgesprochene „Berufsverbot“ für Eduard Bühler könne nicht ursächlich für die Versteigerung gewesen sein, weil diese schon mehrere Tage vor dem Verbot stattgefunden habe. Der Teilverkauf des Grundstücks und die Umwandlung der Privatvilla in ein Mietshaus sowie die Versteigerung von großen Teilen des Inventars und des Kunstbesitzes seien zu diesem Zeitpunkt wegen der Überschuldung des Villengrundstücks und einer bereits angeordneten Zwangsversteigerung (wegen rückständiger Grundsteuern) erfolgt. Die Tatsache, dass die Berliner Stadtbank für die Sanierung der Immobilie Joseph-Joachim-Str. 11-13 einen Schulden-Nachlass von 50.000 RM und zugleich einen Baugeld-Kredit von 33.000 RM gewährt habe, zeige darüber hinaus deutlich, daß die mit dem Grundstück verbundenen Rechtsgeschäfte nicht verfolgungsbedingt erzwungen waren.

Die Erbengemeinschaft bestätigte dagegen ihre Auffassung, daß es sich bei den damaligen Mitgliedern der Erbengemeinschaft um kollektiv Verfolgte handelte, deren wirtschaftliche Notlage verfolgungsbedingt gewesen sei, so dass die Versteigerung des Mignon-Gemäldes einen verfolgungsbedingten Verlust darstelle, der die Stadt Düsseldorf restitutionspflichtig mache.

Die Beratende Kommission ist in ihrem Bemühen um eine „faire und gerechte Lösung“ des Falles davon ausgegangen, dass es sich bei der Erbengemeinschaft um Personen handelt, die im NS-Regime kollektiv verfolgt wurden. Abgesehen von den zwei Töchtern aus der ersten und zweiten Ehe, die schon zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ in Rom bzw. Paris lebten, mussten alle Mitglieder der Erbengemeinschaft im Laufe der dreißiger Jahre emigrieren. Die Vermutung, daß es sich bei der Versteigerung des Gemäldes

um einen verfolgungsbedingten Verlust handelt, müßte deshalb dadurch widerlegt werden, daß es einen angemessenen Verkaufspreis gab und dass die Verkäufer über das Geld frei verfügen konnten.

Dass die Erbengemeinschaft im Mai 1935 über den bei der Versteigerung erzielten Erlös frei verfügen konnte, ist unstrittig und wird auch durch die im Erbauseinandersetzungsvertrag getroffenen Regelungen bestätigt. Der bei der Versteigerung für das Gemälde erzielte Preis ist dagegen unbekannt und kann wegen fehlender Unterlagen auch nicht mehr ermittelt werden. Anzunehmen ist, dass bei einer professionell vorbereiteten Versteigerung der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gültige Marktwert erzielt wird, zumal im vorliegenden Fall das Gemälde zu den Objekten gehörte, die im Auktionskatalog mit einer Abbildung vertreten waren. Auch hat der Auktionator 1961 erklärt, dass bei dieser Versteigerung relativ gute Preise erzielt worden seien. Eindeutig klären läßt sich die Frage jedoch nicht.

Unstrittig ist die wirtschaftliche Notlage der Erbengemeinschaft zum Zeitpunkt der Versteigerung des Gemäldes. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Verlages und die Verschuldung der Immobilie in der Joseph-Joachim-Straße schon zu Lebzeiten des 1928 verstorbenen Ludwig Traube begonnen hatten, und es fehlen konkrete Anhaltspunkte dafür, ob und in welchem Umfang die Zuspitzung der wirtschaftlichen Notlage durch die allgemeine Wirtschaftskrise und/oder den Beginn der NS-Herrschaft verursacht worden ist. Die Stadt Düsseldorf hat dargetan, dass die Versteigerung im Rahmen der Erbauseinandersetzung veranlaßt wurde. Ob der nationalsozialistische Verfolgungsdruck bei dieser Versteigerung dennoch eine wichtige Rolle spielte, bleibt dagegen ungewiß.

Angesichts der nicht mehr aufklärbaren Geschichte der Versteigerung des Mignon-Gemäldes vermag die Kommission die von der Erbengemeinschaft geforderte Restitution nicht zu empfehlen. Sie sieht die angestrebte faire und gerechte Lösung vielmehr in einem Ausgleich der Interessen beider Parteien. Die Beratende Kommission empfiehlt deshalb, dass die Stadt Düsseldorf das Gemälde nicht restituiert, der Erbengemeinschaft nach Ludwig Traube jedoch 200.000 Euro zahlt.

Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern bzw. deren Erben zu

vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann eine ethisch begründete Empfehlung zur Lösung des Konflikts aussprechen. Zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kommission haben sich die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestages Professor Dr. Rita Süßmuth, die ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Jutta Limbach, der Jurist Dr. Hans Otto Bräutigam, der Rechtsphilosoph Professor Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten, der Historiker Professor Dr. Reinhard Rürup, der Kunsthistoriker Professor Dr. Wolf Tegethoff und die Philosophin Professor Dr. Ursula Wolf bereit erklärt.

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste ist Geschäftsstelle der Beratenden Kommission und Anlaufstelle für Antragsteller.

Kontakt: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg, Dr. Michael Franz, Telefon +49 (0) 391 727 763 12, Telefax +49 (0) 391 727 763 6, michael.franz@kulturgutverluste.de, www.kulturgutverluste.de